

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach
EN ISO/IEC 17065

Dem Unternehmen

Hanjes + CO Stahlbau GmbH

wird für den Betrieb mit Standort

**Lemböckgasse 59/2/2
1230 Wien
Österreich**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

Klasse A2

Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten
Beauftragung Dritter

Klasse A3

Konstruktion
Prozessplanung
Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten
Beauftragung Dritter

Hauptfunktion:

F, D, S

Vorbehandlungsverfahren:

BL, ET

Fertigungsverfahren:

SO, TK, HU

Prüfverfahren:

DT, VIS

Mechanisierungsgrad:

M

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

Bemerkungen:

innerhalb der Klasse A2 und A3 (Einkauf, Handel und Montage von Bauteilen mit klassifizierten Klebungen) erfolgt keine MONTAGE

Bescheinigung Nr.:

OFI/6701/A2/F3-1/2023/240

Gültig ab:

03.11.2015

Gültig bis:

30.10.2024

Ausgestellt am:

10.11.2015

Geändert am:

14.12.2021

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach
EN ISO/IEC 17065

Dem Unternehmen

Hanjes d.o.o.

wird für den Betrieb mit Standort

**Gospodarska 10
42202 Trnovec (Varazdin)
Kroatien**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

Klasse A2

Konstruktion
Prozessplanung
Fertigung
Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten

Hauptfunktion:

F, D, S

Vorbehandlungsverfahren:

BL, ET, Schleifen

Fertigungsverfahren:

SO, TK, HU

Prüfverfahren:

DT, VIS

Mechanisierungsgrad:

M

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

Bemerkungen:

Klassifizierte Klebearbeiten sind zugelassen in Halle 1 und Halle 3

Bescheinigung Nr.:

OFI/6701/A2/F2-2/2023/409

Gültig ab:

03.11.2015

Gültig bis:

30.10.2024

Ausgestellt am:

03.11.2015

Geändert am:

14.12.2021

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von
Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen



Akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle nach
EN ISO/IEC 17065

Dem Unternehmen

Hanjes Material Service GmbH

wird für den Betrieb mit Standort

**Lemböckgasse 59/2/2
1230 Wien
Österreich**

bescheinigt, dass er nach DIN 6701 für den folgenden Geltungsbereich zugelassen ist

Klasse A2

Einkauf, Handel und Montage von geklebten Komponenten

Hauptfunktion:

F, D, S

Vorbehandlungsverfahren:

BL, ET

Fertigungsverfahren:

SO, TK, HU

Prüfverfahren:

DT, VIS

Mechanisierungsgrad:

M

(Nach Codetabelle A-Z-Sammlung)

Bemerkungen:

Bescheinigung Nr.:

OFI/6701/A2/N-1/2023/1093

Gültig ab:

14.12.2021

Gültig bis:

11.12.2024

Ausgestellt am:

13.12.2021

Geändert am:

14.12.2021

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung“ ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse oder in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren“, „Fertigungsverfahren“, „Prüfverfahren“, „Mechanisierungsgrad“ ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen“ widerrufen, wenn:

1. schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2. schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht entsprechend dieser Norm bestehen,
3. keine anerkannte Klebaufsicht mehr vorhanden ist,
4. keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5. andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6. die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7. der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Akte (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.